

An den Landrat

Glarus, 25. Oktober 2022

Änderung des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Die Gründung eines Einzelunternehmens, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beim Handelsregisteramt des Kantons Glarus (HRA) kann bereits heute weitgehend elektronisch erfolgen. Allerdings müssen die Beglaubigungen der Unterschriften durch die Urkundspersonen noch immer analog abgewickelt werden. Das Formular muss ausgefüllt, ausgedruckt und von einer berechtigten Person beglaubigt werden. Anschliessend muss das Formular im Original dem HRA zugestellt werden. Dieses Vorgehen wird durch das geltende Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vorgegeben. Im Unterschied zu andern Kantonen (z. B. AG, SG, SZ) kennt dieses Gesetz die elektronische Beglaubigung noch nicht.

Die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Wirtschaftsleben nimmt stetig zu. Es wächst das Bedürfnis, Rechtsgeschäfte nicht nur auf elektronischem Weg bei den Registerämtern anmelden, sondern auch die Rechtsgrundausweise in elektronischer Form einreichen zu können.

Nach Massgabe von Artikel 55a Absatz 1 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIZ ZGB) können die Kantone die in ihrem Gebiet tätigen Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen in Papierform errichteten Urschriften zu erstellen. Es kann dies entweder durch Einscannen der Papierurschrift oder durch direkte Umwandlung des elektronisch erstellten Textes der Urschrift geschehen. Jedenfalls ist die elektronische Ausfertigung von der Urkundsperson digital zu signieren. Seit einigen Jahren sichert der Bund den Funktionsnachweis bei elektronischer öffentlicher Beurkundung mit einer speziellen Software.

Analog dazu dürfen die Kantone die Beglaubigungspersonen auch ermächtigen, beglaubigte elektronische Kopien von Dokumenten in Papierform zu erstellen und Unterschriften auf Papierdokumenten elektronisch zu beglaubigen. Mit der Beglaubigung einer Kopie bestätigt die Beglaubigungsperson, dass die Kopie das Originaldokument vollständig und richtig wiedergibt. Die Beglaubigung einer Unterschrift bescheinigt, dass diese von einer bestimmten Person stammt, welche entweder vor der Beglaubigungsperson unterzeichnet oder eine Unterschrift ausdrücklich als eigene anerkennt.

Mit diesen beiden neuen Möglichkeiten lässt sich der Geschäftsverkehr mit Behörden wie dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt vereinfachen.

Nebstdem wurde geprüft, das Gesetz von 2008 in weiteren Punkten zu aktualisieren, insbesondere die Bestimmungen zum ausserordentliche Verfahren von veralteten Begrifflichkeiten zu befreien und zu vereinfachen. Davon wurde nach der Vernehmlassung jedoch abgesehen. Hingegen soll der Fachstelle Erbschaft die Beglaubigungskompetenz zuerkannt und den Gemeinden in dieser Hinsicht mehr organisatorische Freiheit zugestanden werden.

2. Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

Aktuell sind auf Bundesebene verschiedene Digitalisierungsprojekte in Bearbeitung.

2.1. Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat

Im Vordergrund steht das Digitalisierungsprojekt, welches künftig erlauben soll, das Original der öffentlichen Urkunde elektronisch auszufertigen und die Grundbuchämter insbesondere dazu verpflichten soll, elektronische Anmeldungen entgegenzunehmen. Mit diesem Gesetz, das ursprünglich unter dem Titel Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) Anfang 2019 in die Vernehmlassung geschickt wurde, soll der konsequente Schritt zur vollständigen elektronischen Beurkundung und damit der Primatwechsel weg von der papiergebundenen hin zur elektronischen öffentlichen Urkunde vollzogen werden.

Nach Durchführung der Vernehmlassung wurde der Vorentwurf überarbeitet und am 17. Dezember 2021 unter neuem Titel Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) zuhanden des parlamentarischen Prozesses verabschiedet. Während das DNG die allgemeinen Anforderungen und Grundsätze für die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden regeln soll, sind die zahlreichen Details, u. a. das konkrete (technische) Verfahren zur Erstellung der öffentlichen Urkunden, die technischen Standards für die Sicherstellung der Interoperabilität, die Schnittstellen sowie die Vereinheitlichung digitaler Prozesse im Notariat, auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies führt dazu, dass das neue Gesetz nicht direkt nach seiner Verabschiedung in Kraft gesetzt werden soll, sondern zusammen mit den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Da das Parlament das Gesetz noch nicht behandelte, dürfte bis zum Inkrafttreten noch einige Zeit vergehen. Vor 2024 dürfte dieses nicht erfolgen.

2.2. Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

Parallel dazu wurde das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste bearbeitet. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die sichere Identifizierung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Das Volk lehnte die Vorlage am 7. März 2021 deutlich ab. Hauptkritikpunkt bildete der Umstand, dass der Gesetzesentwurf keine rein staatliche Lösung für die Ausstellung von elektronischen Identitäten (E-ID) vorsah. Eine neue Vorlage befindet sich aktuell in Erarbeitung; die Botschaft des Bundesrates wird für Herbst 2023 erwartet.

2.3. Digitalisierungsstrategie des Kantons Glarus

Die Digitalisierungsstrategie des Kantons Glarus stösst in dieselbe Richtung. Es sollen über ein zentrales Behördenportal (möglichst viele) Dienstleistungen der Verwaltung bezogen werden können. Dieses Projekt beinhaltet auch die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Die Landsgemeinde 2022 stimmte der Vorlage zur Förderung der Digitalisierung zu. Aktuell werden die Ausführungsbestimmungen dazu erarbeitet.

3. Würdigung und Umsetzung

Weil der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des erwähnten Bundesrechts aktuell unbestimmt ist, rechtfertigt es sich, auf kantonaler Ebene eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der die elektronische Beglaubigung und Beurkundung eingeführt wird. Kommt hinzu, dass auch in Bezug auf dessen künftigen Inhalt keine Gewissheit besteht, zumal die parlamentarische Beratung dazu noch aussteht und kommende Digitalisierungs-Gesetzgebungsprojekte durch ein Zuwarten, mittels spezialgesetzlicher Regelung elektronisch beglaubigen und auch beurkunden zu können, nicht behindert werden sollen.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 16. März 2021 nahm der Regierungsrat vom Entwurf des Departements Volkswirtschaft und Inneres für die vorliegenden Gesetzesänderungen Kenntnis und gab ihn für die Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung wurde im Amtsblatt vom 18. März 2021 öffentlich angezeigt. Sie dauerte bis am 18. Juni 2021.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden, die kantonalen Parteien, die Anwaltskommission und der Anwaltsverband sowie alle Departemente der kantonalen Verwaltung. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist sind elf Stellungnahmen eingegangen. Alle drei Gemeinden, vier politische Parteien (Die Mitte, FDP, GLP und Grüne), die Anwaltskommission und die Verwaltungskommission der Gerichte sowie das Departement Finanzen und Gesundheit (DFG) sowie die Staatskanzlei haben sich zur Vorlage geäußert. Die Die Mitte und das DFG verzichteten dabei auf eine (vertiefte) inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vorlage.

4.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Teilnehmenden begrüßten die Einführung der elektronischen Beurkundungsmöglichkeit ausnahmslos. Die GLP und die Die Mitte erachteten sie als wichtigen Schritt für die weitere Entwicklung der Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung. Teilweise wurde derweil in Frage gestellt, ob in Anbetracht der anstehenden grundlegenden Revision auf Bundesebene ein Zwischenschritt wie der geplante tatsächlich angezeigt sei und es nicht vorzuziehen wäre, die Revision auf Bundesebene abzuwarten (Grüne, Staatskanzlei). Schliesslich hätte die Möglichkeit, Urkundspersonen dazu zu ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der papiergebundenen Urkunde zu erstellen, bereits seit 2012 bestanden.

Freilich ist hier zu beachten, dass sich die Bestrebungen, auf Bundes- und auch auf kantonaler Ebene den Digitalisierungsprozess zu fördern, seither fortlaufend konkretisiert haben. Die EÖBV sowie die EÖBV-EJPD samt Anhängen, die im Wesentlichen das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Ausfertigung der elektronischen Urkunden regeln, wurden sodann zwischenzeitlich umfassend revidiert und per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt. In Anbetracht dessen haben auch andere Kantone, welche an sich bereits über eine gesetzliche Grundlage für die Ausfertigung elektronischer Urkunden verfügt hätten, wie der Kanton Zug, mit der Umsetzung bis vor Kurzem zugewartet.¹

¹ Die für die Umsetzung nötige Einführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 16. November 2021 (E-EÖBV) trat erst per 1. Januar 2022 in Kraft.

4.3. Würdigung der Vernehmlassungsantworten

4.3.1. Publikation Erlöschen der Beurkundungsbefugnis

Es wurde angeregt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um nebst der Erteilung auch das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis im Amtsblatt publizieren zu können. Eine solche fehlt aktuell (Entscheid VG.2013.00065 vom 25.9.2013). Dies wird als sinnvoll erachtet. Im Gegensatz zu anderen Kantonen wie St. Gallen, welche das freiberufliche Notariat oder eine Mischform kennen, ist im Kanton Glarus nicht der Eintrag in ein Notariatsregister konstitutiv für die notarielle Befugnis, sondern die Publikation im Amtsblatt. Es existiert lediglich eine online zugängliche Liste von Urkundspersonen (www.gl.ch → Rechtspflege → öffentliche Beurkundung) ohne Registerfunktion. Es besteht ein Interesse daran, dass die Öffentlichkeit darüber informiert wird, falls jemand nicht mehr beurkunden darf. Auch vor dem Hintergrund des fehlenden Registers ist es deshalb angezeigt, auch die Löschung der Befugnis im Amtsblatt zu publizieren. Wird dereinst auf das Urkundspersonenregister des Bundes umgestellt, so wird das dortige An- und Abmelderegime massgebend sein. Dies schliesst eine Publikation im Amtsblatt unter Hinweis auf das entsprechende Register aber nicht aus.

4.3.2. Keine Aufhebung der Beurkundungskompetenz von Gemeindeschreibern und Gemeindeschreiberinnen bzw. deren Stellvertretungen

Nicht berücksichtigt wurde das Anliegen, die begrenzten Beurkundungskompetenzen der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aufzuheben. Es trifft zwar zu, dass diese Dienstleistung aktuell in keiner Gemeinde angeboten wird und diese fachliche Herausforderungen mit sich bringt, zumal die sich stellenden Fragen komplex sein können. Jedoch stellt letzteres Argument keinen Grund für eine Anpassung dar, zumal mittlerweile die Übergangsfrist abgelaufen ist, in der die genannten Geschäfte von Personen ohne Eignungsprüfung beurkundet werden konnten. Überdies erhalte die vorliegende Teilrevision dadurch eine ganz andere Dimension.

4.3.3. Verzicht auf Anpassung veralteter Begriffe

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sollten ursprünglich veraltete Begriffe wie «blind», «taub», «stumm», «taubstumm» in den Artikeln 16–19 aktualisiert und der Regelungsinhalt gestrafft werden, jedoch ohne materiell-rechtliche Änderungen zu erzielen. In der Vernehmlassung wurde die systematische Zusammenfassung sämtlicher Erscheinungsformen des (bisher so bezeichneten) «ausserordentlichen Verfahrens» unter eine Bestimmung indes als wenig adressatenfreundlich und unübersichtlich erachtet. Eine Regelung in drei separaten Artikeln dränge sich umso mehr auf, als der Beurkundungsvorgang je nach der in der Sachüberschrift genannten «Abweichung» vom (bisher so bezeichneten) «ordentlichen Verfahren» andere Modifikationen aufweise. Die Begriffsanpassungen beeinträchtigten zudem teilweise die Präzision, welche besonders wichtig für die Bestimmung des korrekten Verfahrens sei, das der konkreten Beeinträchtigung angemessen Rechnung tragen müsse. So sei eine Person mit Sehbeeinträchtigungen auch ohne einen Sachverständigen dazu in der Lage, ihren Willen vor einem Zeugen zu äussern, während hör- oder sprechbeeinträchtigte Personen durchaus den Urkundeninhalt im Selbstleseverfahren zur Kenntnis nehmen und den Inhalt mit ihrer Unterschrift als ihren Willen anerkennen könnten.

In Anbetracht des zeitlich stark begrenzten Wirkungsrahmens der vorliegenden Teilrevision (die Erstellung von elektronischen Ausfertigungen und Beglaubigungen und solchen auf Papier von elektronischen Dokumenten soll neu auf Bundesebene geregelt werden) wurde zur Sicherstellung eines effizienten Gesetzgebungsverfahrens und zur Wahrung der Rechtssicherheit auf die genannten Anpassungen verzichtet.

4.3.4. Präzisierung der Zuständigkeiten bei Beglaubigungen

Berücksichtigt wurde das mehrfach geäusserte Anliegen nach einer Präzisierung der Zuständigkeit für die Vornahme von Beglaubigungen in Artikel 24 Absatz 1. So wurde befürchtet, dass die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreterinnen und

Stellvertreter oder aber der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter sowie im Anwaltsregister eingetragene Personen ohne abgeschlossene Eignungsprüfung aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Neufassung von Artikel 24 die Beglaubigungskompetenz einbüßen würden. Dies trifft zwar nicht zu, rechtfertigt jedoch eine Klärung. Artikel 24 verweist auf die «Urkundspersonen nach Artikel 4». Dieser Verweis wird nun auf Artikel 4 Absatz 1 eingeschränkt, der die Urkundspersonen bezeichnet, darunter nebst den Rechtsanwältinnen auch die Grundbuchverwalter und die Gemeindeschreiber sowie deren jeweilige Stellvertreter. Ein Verweis auf Absatz 2, welcher für die Beurkundungstätigkeit aller Urkundspersonen die Eignungsprüfung vorsieht (vgl. Art. 3 Abs. 1), die für die Vornahme von Beglaubigungen gerade nicht erforderlich ist, entfällt. Weiter zur Klärung bei trägt die Streichung des Passus «kraft ihres Amtes» (Art. 4); denn das Amt allein genügt nach Ablauf der Übergangsfrist für die Beurkundungstätigkeit nicht mehr.

Von den Gemeinden wurde sodann der Wunsch geäußert, ebenso wie die Fachstelle Erbschaft, die Staatskanzlei oder die Gerichte selbst bestimmen zu können, welche Mitarbeitenden Beglaubigungen vornehmen können sollen bzw. die Zuständigkeit nicht an eine bestimmte Person zu knüpfen. Dies würde die Arbeitsorganisation bzw. die Abläufe vereinfachen und die Dienstleistung leichter zugänglich machen. Mit Rücksicht auf die organisatorische Freiheit der Gemeinden und im Sinne der Dienstleistungsorientierung ist dieses Ersuchen gutzuheissen. Schliesslich erhellt tatsächlich nicht, weshalb lediglich gewissen Stellen diese organisatorische Freiheit zukommen sollte. Es ist Sache der zuständigen Behörde, die Personen zu bestimmen, welche die für die Beglaubigung notwendigen, nicht gesetzlich definierten fachlichen Kompetenzen aufweisen.

4.3.5. *Keine inhaltliche Anpassung von Artikel 28 Absatz 4*

Es wurde die Formulierung beanstandet, wonach die Beglaubigungsperson befugt ist, die Übereinstimmung der von ihr erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Es sei nicht klar, was der Unterschied zwischen einer elektronischen Kopie, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument auf Papier beglaubigt werde, und einer elektronischen Ausfertigung nach Artikel 10 Absatz 2 der Vorlage sei bzw. was die abweichende Formulierung rechtfertige. Die Formulierung ist freilich identisch mit denjenigen, welche die Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen sowie auch Artikel 55a Absatz 1 und 2 SchIT ZGB verwenden. Im Kanton Zug wird der Begriff «Abschrift» anstelle von «Ausfertigung» bzw. «Kopie» verwendet. Dabei handelt es sich um Synonyme, deren Verwendung der Verständlichkeit nicht abträglich sein sollte. Auf eine Anpassung wird verzichtet.

Man sprach sich zudem für eine Delegationsnorm, analog zu jener im Kanton Schwyz aus, wonach der Regierungsrat die Einzelheiten zu regeln habe. Es sollten auf Verordnungsstufe die technischen Voraussetzungen und Vorgänge (z. B. Software, qualifizierte elektronische Signatur, Zeitstempel und Archivierung) geregelt werden, soweit der Bund keine Regelung getroffen habe oder noch zu tun beabsichtige. Die Schwyzer Bestimmung stammt allerdings aus dem Jahr 2013. Die technischen Anforderungen und das Verfahren für die Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden (einschliesslich der elektronischen amtlichen Auszüge, Bestätigungen und Bescheinigungen aus öffentlichen Registern), elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften sowie Beglaubigungen von Papierausdrucken elektronischer Dokumente wurden zwischenzeitlich auf Bundesebene in der EÖBV sowie in der gestützt darauf vom EJPD erlassenen EÖBV-EJPD und in deren Anhängen geregelt. Darüber hinaus besteht auf kantonaler Ebene kein Bedarf nach weiteren Bestimmungen zum Verfahren oder zu den technischen Anforderungen. Sodann wurden weder im Kanton Schwyz noch im Kanton Luzern, welcher ebenfalls über eine Delegationsnorm ans Kantonsgericht verfügt, entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Mit Blick auf die detaillierten Regelungen des Bundes bedarf es auf kantonaler Ebene einzig einer gesetzlichen Grundlage, welche sämtliche der auf Bundesebene geregelten und als zulässig erachteten Vorgänge umfasst. Der Begriff «Unterschrift» umfasst z. B. sowohl die elektronische wie

auch die eigenhändige Signatur. Auch ist es angezeigt, sich bei der Formulierung der kantonalen Grundlagen an Artikel 55a SchIT ZGB zu halten, der den Rahmen für die kantonale Norm vorgibt. Es gilt vorliegend einzig ein auf Bundesebene relativ detailliert geregeltes Verfahren auf Kantonsebene zuzulassen. Ein weiterer das Verfahren betreffender Präzierungsbedarf besteht nicht. Der Begriff der «Urkundsperson» wird durch den Begriff «Beglaubigungsperson» ersetzt, da die Befugnis zur Beglaubigung auch Mitarbeitenden der Staatskanzlei, der Gerichte und neu der Fachstelle Erbschaft zukommt (vgl. Art. 24 Abs. 1 BeurkG)

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 4; Urkundspersonen

Absatz 1: Es wird klargestellt, dass niemand mehr «kraft seines Amtes» Urkundsperson sein kann. Die entsprechende Übergangsfrist ist abgelaufen.

Absatz 4: Soll auch das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis publiziert werden können, bedarf dies einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage (Entscheid VG.2013.00065 vom 25. September 2013). Es besteht ein Interesse daran, dass die Öffentlichkeit darüber informiert wird, falls jemand nicht mehr beurkunden darf.

Sobald der Bund ein Urkundspersonenregister führt, wird ein spezielles An- und Abmelderegime massgebend sein, was aber eine Publikation im Amtsblatt nicht ausschliesst, unter Hinweis auf das entsprechende Register.

Artikel 10; Form der Urkunde

Neu können Urkundspersonen von ihren öffentlichen Urkunden elektronische Ausfertigungen erstellen. Die Befugnis stützt sich auf Artikel 55a SchIT ZGB. Den Ablauf bestimmt Artikel 11 der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) wie folgt: Die Urkundsperson erstellt das Original der öffentlichen Urkunde auf Papier. Sie erstellt eine elektronische Ausfertigung, indem sie das Original ganz oder teilweise zusammen mit allfälligen Beilagen einliest und auf der Verbalseite das Verbal anfügt, wonach das Dokument mit dem Original oder dessen entsprechenden Teilen wortgetreu übereinstimmt. Sie kann dem Verbal weitere Angaben wie die Adressatin oder den Adressaten oder die Laufnummer der Ausfertigung beifügen. Weiter regelt die Verordnung die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden aus einem öffentlichen Register und die Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines Papierdokuments.

Artikel 24; Zuständigkeit

Es wird ein Sammelbegriff zusammen mit einem Gesetzesverweis eingefügt. Zudem soll auch die Fachstelle Erbschaft Mitarbeitende mit Beglaubigungsbefugnis bezeichnen dürfen. Diese muss zahlreiche Dokumente beglaubigen. Kann dieser Vorgang künftig intern abgewickelt werden, spart dies Zeit und Kosten.

Die Kompetenz des Handelsregisteramtes, beglaubigen zu können, ergibt sich im Übrigen direkt aus Artikel 12a bzw. Artikel 21 Handelsregisterverordnung (HRegV) und braucht hier nicht geregelt zu werden.

Artikel 28; Form

Die Beglaubigungspersonen können künftig die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem Papier-Original sowie von elektronischen Kopien eines elektronischen Dokuments beglaubigen. Ebenfalls elektronisch beglaubigen können sie die Echtheit von Unterschriften, sowohl eigenhändige Unterschriften als auch elektronische Signaturen. Das Verfahren und die technischen Anforderungen richten sich nach Bundesrecht (EÖBV und Verordnung des EJPD über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen, EÖBV-EJPD). Mit der neu implementierten Regelung sollen sämtliche der auf Bundesebene geregelten und als zulässig erachteten Vorgänge erfasst werden.

Artikel 38; Übergangsbestimmungen

Absatz 2: Nur mehr Rechtsanwälte, welche bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, also am 1. Januar 2008, im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen waren, können noch von dieser Übergangsregelung profitieren. Der bisherige Wortlaut war missverständlich, zumal er auf den Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes und damit auf den 6. Mai 2007 referenzierte, die Erläuterungen bzw. der Memorialstext aber auf das Datum des Inkrafttretens (vgl. Memorial für die Landsgemeinde des Kantons Glarus 2007, S. 91 ff., S. 100). Praxishalber wurde den Erläuterungen gemäss auf das Datum des Inkrafttretens abgestellt. Der heutige Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter hingegen wurden allesamt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellt.

Die in Absatz 3 festgehaltene Übergangsfrist ist abgelaufen.

6. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen sollen am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Kosten fallen primär beim Bund für den Aufbau und die Inbetriebnahme des Schweizerischen Registers für Urkundspersonen (UPReg) an. Freilich sollen diese über möglichst kostendeckende Gebühren den Urkundspersonen bzw. den nach dem anwendbaren Recht zuständigen Stellen überwält werden (Art. 23 Abs. 1 EÖBV).

Es steht den Urkundspersonen unter den aktuell geltenden Bestimmungen indes frei, sich in das UPRReg eintragen zu lassen und damit die Befugnis zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen zu erlangen. Der Eintrag selbst ist im Übrigen nicht gebührenpflichtig (vgl. Art. 21 EÖBV).

Für die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines Zertifikats (anerkanntes Zertifikat gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur). Die Kosten variieren hier je nach Anbieter und liegen in der Regel im Bereich von wenigen Hundert Franken pro Jahr (Pauschalbetrag pro Jahr zzgl. Nutzungsgebühr bei Anwendung). Eine Überwälzung der anfallenden Gebühren auf die Urkundsparteien ist denkbar und gemäss Bund in den kantonalen Gebührenerlassen gegebenenfalls vorzusehen. In Anbetracht der relativ geringen Kostenfolgen und des Umstands, dass die kantonalen Gebührentarife erst vor Kurzem angepasst wurden, kann im Kanton Glarus auf eine Anpassung einstweilen verzichtet werden.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse